Die Autopsie

Institut für Klinische Pathologie

UniversitätsSpital
Zürich

«Mortui vivos docent» – Die Toten lehren die Lebenden

Was ist eine Autopsie?

Eine Autopsie (auch als Obduktion oder Sektion bezeichnet) ist eine eingehende äussere und innere Untersuchung des Verstorbenen, ähnlich einer grossen Operation beim Lebenden. Sie wird von einem speziell ausgebildeten Arzt, dem Pathologen, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen durchgeführt. Dabei wird der Leichnam eröffnet, damit die inneren Organe zunächst mit dem blossen Auge untersucht werden können. In einem nächsten Schritt werden aus den einzelnen Organen kleine Gewebeproben entnommen, die später unter dem Mikroskop untersucht und beurteilt werden. Zuletzt wird der Körper des Verstorbenen, wie bei einer Operation, wieder verschlossen. Die Dauer einer Autopsie beträgt in der Regel ca. 2–3 Stunden.

Warum eine Autopsie?

Es gibt mehrere und vielfältige Gründe, warum eine Autopsie in Betracht gezogen wird.

Aus der Sicht der Familie:

- Auffinden der Todesursache
- Beantwortung von Zweifeln (seien es eigene Schuldgefühle, etwas verpasst zu haben, oder die Frage, ob die Ärzte etwas übersehen haben könnten)
- Vorsorge, Früherkennung und Behandlung von eventuell noch nicht bekannten Erbkrankheiten
- Klärung von Versicherungsfragen bei berufs- oder unfallbedingten Erkrankungen

Aus der Sicht der Ärzte:

- Feststellung der Todesursache und Nachweis von unbekannten Erkrankungen
- Überprüfen der Richtigkeit und Vollständigkeit der vor dem Tod gestellten Diagnosen
- Beurteilung der Wirkung und allfälliger Nebenwirkungen einer Therapie
- Erkennen von Behandlungs- und Operationsfehlern
- Nutzen der durch die Autopsie gewonnenen Erkenntnisse für zukünftige Patienten (Vorsorge, Therapie)
- Entdeckung «neuer» Krankheiten

Autopsie: Ja oder Nein? – Rechtliche Grundlagen

Eine Autopsie muss durchgeführt werden, wenn die Strafverfolgungsbehörden eine Autopsie zur Aufdeckung strafbarer Handlungen anordnen. In diesem Fall wird die Autopsie nicht von einem Pathologen, sondern einem Gerichtsmediziner durchgeführt. Eine Autopsie muss auch dann durchgeführt werden, wenn der Verdacht auf eine Krankheit besteht, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. In beiden Fällen können die Angehörigen ihre Zustimmung zur Autopsie nicht verweigern. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmefällen wird eine Autopsie nur dann durchgeführt, wenn die Zustimmung entweder durch den Verstorbenen oder durch die Angehörigen vorliegt. Eine solche Zustimmung vom Patienten selbst kann bereits zu Lebzeiten schriftlich festgehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Angehörigen meist vom letztbehandelnden Arzt gefragt, ob sie einer Autopsie zustimmen.

Häufig gestellte Fragen:

Werden die Regeln der verschiedenen Religionen beachtet?
Ja. Besondere Wünsche können jederzeit in einem Gespräch erörtert werden.

Ist der Verstorbene durch die Autopsie entstellt?
Nein. Die Autopsie hinterlässt keine oder nur wenige sichtbare Spuren. Der Verstorbene wird nach der Autopsie wie jeder andere Verstorbene von einem Bestatter eingesargt, so dass einer Abschiednahme am offenen Sarg nichts entgegensteht.

Werden Organe Verstorbener transplantiert?
Nein. Das einzige Organ, welches im Rahmen einer Autopsie zur Transplantation entnommen werden kann, ist die Hornhaut. Jedoch bedarf es auch hier der Zustimmung des Verstorbenen oder der Angehörigen. Mit der Spende einer Hornhaut wird einem Lebenden das Sehen wieder ermöglicht.

Werden Organe oder Organteile an die Industrie verkauft?
Nein.

Können Organproben für Forschungszwecke verwendet werden?
Nein. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Welche Kosten entstehen durch die Autopsie für Angehörige und Krankenkassen?
Keine. Die Kosten werden vom Spital getragen.

Wer wird über die Resultate der Autopsie informiert?
In der Regel die behandelnden Ärzte. Angehörige können jederzeit die Ergebnisse der Autopsie mit einem der behandelnden Ärzte besprechen oder auch einen schriftlichen Bericht anfordern, der auf Wunsch auch in einer für Laien verständlichen Form erstellt werden kann.

Kann man sich als Angehöriger auch noch mehrere Stunden nach dem Tod für die Durchführung einer Autopsie der/des Verstorbenen entscheiden?
Ja. Die Angehörigen sollten sich für die Entscheidungsfindung Zeit nehmen, jedoch sollte eine Entscheidung gefällt werden, bevor der Verstorbene eingesargt wird.

Besteht auch die Möglichkeit, einer Untersuchung nur eines bestimmten Organes zuzustimmen (sog. Teilautopsie)?
Ja. Es können auch nur einzelne Organe (z.B. Gehirn, Herz) oder Körperhöhlen (Bauchhöhle, Brusthöhle, Schädel) untersucht werden.

An wen kann man sich bei weiteren Fragen zum Thema Autopsie wenden?
An das Institut für Klinische Pathologie des UniversitätsSpitals Zürich, Ansprechpartner Frau Prof. Dr. med. R. Caduff, Tel. 044 255 25 00

Auskunft und Kontakt:

UniversitätsSpital Zürich
Institut für Klinische Pathologie
Schmelzbergstrasse 12
8091 Zürich
Tel. 044 255 25 00

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. med. H. Moch

UniversitätsSpital
Zürich